

**Amtliche Bekanntmachung
nach dem Kommunalwahlgesetz (§ 34 Abs. 1 und 3 KWG)**

**über das Ausscheiden eines Mitgliedes
aus dem Ortsbeirat des Stadtteiles Rommers
sowie Feststellung des nachrückenden Vertreters**

Herr Marco Nix hat sein Mandat im Ortsbeirat des Stadtteiles Rommers niedergelegt.

Ich stelle das Ausscheiden von Herrn Nix aus dem Ortsbeirat Rommers fest.

Herr Ewald Kirchner ist der nächste noch nicht berufene Bewerber des Wahlvorschlages der Bürgerliste Rommers für die Wahl zum Ortsbeirat Rommers mit der höchsten Stimmenzahl.

Ich stelle daher Herrn Ewald Kirchner, wohnhaft in Gersfeld (Rhön), Rommers, Rommers 2, als nachrückendes Mitglied in den Ortsbeirat des Stadtteiles Rommers fest.

Gegen diese Feststellung kann jede(r) Wahlberechtigte des Wahlkreises (Ortsbezirk Rommers) binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Bekanntmachung dieser Feststellung Einspruch erheben. Der Einspruch einer/eines Wahlberechtigten, die/der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn eins vom Hundert der Wahlberechtigten, mindestens jedoch fünf Wahlberechtigte, unterstützen. Der Einspruch ist bei dem Gemeindevahlleiter, Marktplatz 19, 36129 Gersfeld (Rhön), schriftlich oder zur Niederschrift einzureichen und innerhalb der Einspruchsfrist im einzelnen zu begründen.

Gersfeld (Rhön), 12.04.2016



Korell, Gemeindevahlleiter

